



# Änderungen im Kaufrecht: Worauf muss der Handel sich einstellen?

Referent: Matthias Brombach, *Fachanwalt int. Wirtschaftsrecht*

IHK Saarbrücken

28. März 2022

- 1. Gewährleistung und Garantie – was bisher galt!**
- 2. Gewährleistung und Garantie Neu – für alle Kaufverträge**
- 3. Gewährleistung und Garantie Neu – für Verbraucherkaufverträge**
- 4. Verbraucherverträge über digitale Produkte**



- Gustav Fröhlich betreibt in Saarbrücken seit Jahren erfolgreich ein Importgeschäft für Spielwaren und Musikinstrumente aus Fernost.
- Er versorgt überwiegend Händlerkollegen, aber auch Privatkunden über seinen Onlineshop.
- Zum Angebot gehören auch s.g. Spielekonsolen, die mit einer eignen Software ausgestattet sind und auf die - aus dem Internet und von Chipkarten - Spiele geladen werden können.
- Letzte Woche meldete sich bei ihm ein Großkunde und erfragte, ob seine „elektronischen Waren“ eigentlich den neuen gesetzlichen „Updateverpflichtung für Sachen mit digitalen Inhalten“ entsprächen, wenn nicht, könne man nämlich Spielwaren mit digitalen Inhalten leider nicht mehr über ihn beziehen.
- Fröhlich fragt sich, was es damit auf sich hat?

- § 475b BGB führt bei Verbrauchsgüterkaufverträgen eine Updateverpflichtung für Sachen mit digitalen Elementen ein. Unternehmen, die **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (AGB) vorhalten, müssen diese infolgedessen an die neue Gesetzeslage **anpassen**.
- Die Gesetzesänderung sieht die Möglichkeit vor (§ 476 Absatz 1 BGB), einen Kaufvertrag über eine Sache zu schließen, deren Beschaffenheit von den objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit einer derartigen Kaufsache abweicht. Voraussetzung dafür ist, dass die Vertragsparteien eine **ausdrückliche und gesonderte Vereinbarung** über die Abweichung treffen. Diese sind zu formulieren.
- Jeder Hersteller und jeder Verkäufer von Produkten, der einem Verbraucher für das Produkt eine Garantie gibt (Garantiegeber), muss eine **Garantieerklärung** vorhalten, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllt. Diese Anforderungen werden ausgeweitet (§ 479 Absatz 1 BGB). Jeder Garantiegeber muss daher seine Garantieerklärung überarbeiten.

# **1. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE – WAS BISHER GALT!**

## Wann liegt eigentlich ein Mangel vor?

## **§ 433 BGB (Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag)**

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet (...)

dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

*Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die **vereinbarte Beschaffenheit** hat.*

Normalfall

*Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag **vorausgesetzte Verwendung** eignet, sonst ...*

1. Variante

*wenn sie sich für die **gewöhnliche Verwendung** eignet und eine **Beschaffenheit** aufweist, die bei Sachen der gleichen Art **üblich** ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.*

2. Variante



## Stufe 1

### Nacherfüllung

Neulieferung

Reparatur

## Stufe 2 Fehlschlagen der Nacherfüllung oder Ablauf der angemessenen Frist

Ausnahmen:

- Unmöglichkeit
- Verweigerung
- Unzumutbarkeit

**Rücktritt**

**Minderung**

**Schadenersatz  
statt der Leistung**

**Ersatz  
vergeblicher  
Aufwendungen**

Vertretenmüssen des Schuldners nicht  
erforderlich

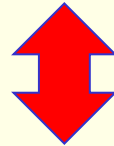
Vertretenmüssen des Schuldners  
erforderlich

- (1) Geht der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter **in einer Erklärung** oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, **zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung** insbesondere die Verpflichtung ein, den Kaufpreis zu erstatten, die Sache auszutauschen, nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, falls die Sache nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung **beschrieben sind** (Garantie), stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber demjenigen zu, der die Garantie gegeben hat (Garantiegeber).
- (2) Soweit der Garantiegeber eine Garantie dafür übernommen hat, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

**Garantie § 443 BGB**

**„beschriebene Beschaffenheit“** = Vorhandensein

**„Haltbarkeit“** = Vorhandenbleiben



→ z.B. Kaufpreis erstatten, auszutauschen,  
nachzubessern, sonstige Dienstleistungen

**ohne Verschulden**

→ Schadensersatz / Aufwendungsersatz

**ohne Verschulden**

## **2. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE NEU – FÜR ALLE KAUFVERTRÄGE**

### § 434 BGB | Sachmangel

- (1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den **subjektiven Anforderungen**, den **objektiven Anforderungen** und den **Montageanforderungen** dieser Vorschrift entspricht.
- (2) ...

(2) Die Sache entspricht den **subjektiven** Anforderungen, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,
2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Zu der Beschaffenheit gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

(3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den **objektiven** Anforderungen, wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
  - a) der Art der Sache und
  - b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,
3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und
4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit.

...

(4) Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage

1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder
2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.



Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den **subjektiven Anforderungen**

Subjektive  
Abweichung

... **und** den **objektiven Anforderungen**

- gewöhnliche Verwendung
- übliche Beschaffenheit
- Beschaffenheit der Muster
- mit Zubehör
- haltbar, funktional, kompatibel und **sicher**

Objektive  
Abweichung

... und den **Montageanforderungen** entspricht.

Montage

## § 434 BGB | Sachmangel

(1) ...

(3) **Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde**, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie ...

➔ Frage: Kann Herr Fröhlich wirksam eine Abweichung von den objektiven Anforderungen vereinbaren?

## **Gesetzesbegründung** zu § 434 Absatz 3 BGB:

Von den Regeln über die objektiven Anforderungen an die Kaufsache in § 434 Absatz 3 BGB können die Parteien durch Vereinbarung abweichen. Vereinbaren die Parteien, dass auch eine Kaufsache vertragsgemäß sein soll, die eine schlechtere als die übliche Beschaffenheit hat (sogenannte negative Beschaffenheitsvereinbarung), so bedarf diese Vereinbarung bei einem Verbrauchsgüterkaufvertrag der besonderen Form des § 476 Absatz 1 BGB.

**Zwischen Unternehmern** ist eine solche Vereinbarung formfrei **möglich**.

*... und zwischen Verbrauchern wohl auch.*

... und was gilt dann **B2C?**

**Zunächst:**

## **§ 474 BGB | Verbrauchsgüterkauf**

(1) Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine Ware (§ 241a Absatz 1) kauft. ....

- Verbraucher ist wer ein Rechtsgeschäft nicht zu Zwecken abschließt, die überwiegend seiner gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§13 BGB).
- Unternehmer ist wer bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts demgegenüber in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB)

## § 476 BGB | Abweichende Vereinbarungen

(1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den **Unternehmer** getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des **Verbrauchers** von den §§ (...) abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen.

**Von den Anforderungen nach § 434 Absatz 3** (...) kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer durch Vertrag abgewichen werden, wenn

1. der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und
2. die Abweichung im Sinne der Nummer 1 im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

(2) ...

Herr Fröhlich fragt sich:

- **was meint ein bestimmtes Merkmal?**
- was meint ausdrücklich und gesondert?

Gesetzesbegründung:

- Erforderlich ist zunächst, dass der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens darauf hingewiesen wurde, inwieweit (*also nicht Pauschal/allgemein*) die Sache von objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweicht. (...) Von dem Verkäufer ist in diesem Zusammenhang also ein „Mehr“ im Vergleich zu der Übermittlung der anderen vorvertraglichen Informationen verlangt. Insbesondere genügt es nicht, die Abweichung nur als eine von mehreren Eigenschaften der Kaufsache in der Produktbeschreibung anzuführen.

Herr Fröhlich fragt sich:

- was meint ein bestimmtes Merkmal?
- **was meint ausdrücklich und gesondert?**

Gesetzesbegründung:

- Konkludente Vereinbarungen reichen nicht aus. Das Merkmal „gesondert“, erfordert, dass die Abweichung hervorgehoben wird, damit der Verbraucher sie bewusst in seine Kaufentscheidung einbezieht. Um eine Abweichung von der objektiven Beschaffenheit zu vereinbaren, reicht es daher nicht aus, diese neben zahlreichen anderen Vereinbarungen in einen Formularvertrag oder separate Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzustellen. Die Vertragsunterlagen müssen vielmehr so gestaltet sein, dass dem Verbraucher bei Abgabe seiner Vertragserklärung bewusst wird, dass er eine Kaufsache erwirbt, die von den objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit abweicht oder abweichen kann.

Herr Fröhlich stellt fest:

Seine Waren müssen die subjektiven und die objektiven Anforderungen seit dem 01.01.2022 **kumulativ** erfüllen. Eine Ware kann daher nach der neuen Rechtslage – obgleich es genau die vertraglich vereinbarte Ware ist - mangelhaft sein, weil sie eben nicht die übliche Beschaffenheit aufweist.

Dies Neuregelungen gilt grundsätzlich auch für B2B-Verträge! B2B sind andere Vereinbarungen mit Unternehmern denkbar – sie müssen dann aber auch umgesetzt werden!

B2C: es kann vom objektiven Mangelbegriff praktisch fast nicht abgewichen werden!



# **3. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE NEU – FÜR VERBRAUCHERKAUFVERTRÄGE**

## § 475b BGB | **Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen**

(1) Für den Kauf einer Ware mit digitalen Elementen (§ 327a Absatz 3 Satz 1), bei dem sich der Unternehmer verpflichtet, dass er oder ein Dritter die digitalen Elemente bereitstellt, gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift.

Was ist eine **Ware mit digitalen Elementen**?

**Waren mit digitalen Elementen** sind solche, die derart mit digitalen Elementen (insbesondere Software) verbunden sind, dass die Ware ihre Grundfunktionen ohne das digitale Element nicht ausüben kann!

Beispiele:

- Smartphones
- Smartwatches
- Sprachassistenten.

Für die Waren mit digitalen Elementen gelten ergänzend eine **Aktualisierungspflicht** sowie ein nochmal erweiterter Mangelbegriff.

## § 475b BGB | Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen

(1) ...

(2) Eine Ware mit digitalen Elementen ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang und in Bezug auf eine Aktualisierungspflicht (...) den **subjektiven Anforderungen**, den **objektiven Anforderungen**, den **Montageanforderungen** und den **Installationsanforderungen** entspricht.

subjektiven Anforderungen

- Anforderungen des § 434 Absatz 2 BGB und
- die digitalen Elemente bereit gestellt werden.

Subjektive  
Abweichung

... **und objektiven Anforderungen**

- Anforderungen des § 434 Absatz 3 BGB und
- die digitalen Elemente fortlaufend **aktualisiert** (Updateverpflichtung) werden.

Objektive  
Abweichung

... und den **Montage- oder Installationsanforderungen** entspricht.

Montage und  
Installation

Für die Updateverpflichtung gilt dabei wiederum § 476 BGB:

**Von den Anforderungen nach § (...) 475b Abs. 4** kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer durch Vertrag abgewichen werden, wenn

1. (...)
2. die Abweichung im Sinne der Nummer 1 im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

## Ausgangsfall:

Die Updatepflicht trifft unseren Herrn Fröhlich dabei unabhängig von der Frage, ob er – im Gegensatz zu den Herstellern seiner Waren – überhaupt dazu in der Lage sind, sie zu erfüllen!

Das Gesetz regelt das Verhältnis vom Verkäufer zum Hersteller in dieser Frage nicht.

Fröhlich muss also sofort zur Absicherung seiner Geschäfte die Updatepflicht mit seinen Lieferanten vertraglich regeln.

## § 479 BGB | **Sonderbestimmungen für Garantien**

(1) Eine Garantieerklärung (§ 443) muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss Folgendes enthalten:

1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bei Mängeln (...) sowie darauf, dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden,
2. den Namen und die Anschrift des Garantiegebers,
3. das vom Verbraucher einzuhaltende Verfahren für die Geltendmachung der Garantie,
4. die Nennung der Ware, auf die sich die Garantie bezieht, und
5. (...) die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes.

(2) Die Garantieerklärung ist dem Verbraucher spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

(3) Hat der Hersteller gegenüber dem Verbraucher eine Haltbarkeitsgarantie übernommen, so hat der Verbraucher gegen den Hersteller während des Zeitraums der Garantie mindestens einen Anspruch auf Nacherfüllung (...).

(4)



# 4. VERBRAUCHERVERTRÄGE ÜBER DIGITALE PRODUKTE

Für digitale Produkte hat der Gesetzgeber einen **neuen Vertragstypen** geschaffen

Erfasst wird die Bereitstellung digitaler Produkte – d. h. digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen – durch einen Unternehmer gegen

- Entgelt
- auch bei digitaler Darstellung des Wertes (Coupons/ Krypto)
- auch gegen Daten!

Insbesondere also soziale Netzwerke, Apps, Cloud-Anwendungen (auch SaaS) oder Speicherdienste, DVDs, E-Books, Musik-CDs usw.

... und wieder der **Mangelbegriff**

Ein digitales Produkt ist nach § 327d BGB vertragsmäßig, wenn es frei von Produkt- (§ 327e BGB) und Rechtsmängeln (§ 327g BGB) ist.

## § 327e BGB | **Produktmangel**

(1) Das digitale Produkt ist frei von Produktmängeln, wenn es (...) den **subjektiven** Anforderungen, den **objektiven** Anforderungen und den **Anforderungen an die Integration** entspricht

Das digitale Produkt entspricht den **subjektiven Anforderungen**, wenn es

- die vereinbarte Beschaffenheit hat, einschließlich der Anforderungen an seine Menge, seine Funktionalität, seine Kompatibilität und seine Interoperabilität bzw.
- sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet,
- wie im Vertrag vereinbart mit Zubehör, Anleitungen und Kundendienst bereitgestellt wird und
- die im Vertrag vereinbarten Aktualisierungen während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums bereitgestellt werden.

Das digitale Produkt entspricht den **objektiven Anforderungen**, wenn

- es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
- es eine Beschaffenheit, einschließlich der Menge, der Funktionalität, der Kompatibilität, der Zugänglichkeit, der Kontinuität und der Sicherheit aufweist, die bei digitalen Produkten derselben Art üblich ist, und die der Verbraucher unter Berücksichtigung der Art des digitalen Produkts erwarten kann,
- es der Beschaffenheit einer Testversion oder Voranzeige entspricht (...)
- es mit Zubehör und Anleitung bereitgestellt wird,
- dem Verbraucher Aktualisierungen bereitgestellt werden (...) und,
- sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, es in der (...) neuesten verfügbaren Version bereitgestellt wird.

Das digitale Produkt entspricht den Anforderungen an die Integration, wenn diese

- sachgemäß durchgeführt worden ist,
- zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Integration durch den Unternehmer, noch auf einem Mangel in den vom Unternehmer bereitgestellten Anleitungen beruht.

Das digitale Produkt ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den **subjektiven Anforderungen**

Subjektive  
Abweichung

... **und** den **objektiven Anforderungen entspricht**

- gewöhnliche Verwendung
- übliche Beschaffenheit
- Beschaffenheit der Testversion
- mit Zubehör
- mit **Aktualisierung** und
- in der **neuesten** Version

Objektive  
Abweichung

... und sachgemäß **integriert** wurde.

Integration



## Verbraucherrechte bei Mängeln

Ist das digitale Produkt mangelhaft, kann der Verbraucher gemäß § 327i BGB , wenn die Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften vorliegen,

- nach § 327 I BGB Nacherfüllung verlangen,
- gemäß § 327 m Abs. 1-2 und 4-5 BGB den Vertrag beenden oder nach § 327 n BGB den Preis mindern und
- nach § 280 Abs. 1 BGB oder § 327 m Abs. 3 BGB Schadensersatz bzw. gemäß § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

## Abweichende Vereinbarung über Produktmerkmale

Von den **objektiven Anforderungen** kann nach § 327 h BGB auch hier nur abgewichen werden, wenn der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal des digitalen Produkts von diesen objektiven Anforderungen abweicht, und diese Abweichung im Vertrag **ausdrücklich** und **gesondert vereinbart** wurde.

**Beachten Sie:**

- ✓ Gewährleistungsrechte sind im BGB seit dem 1. Januar 2022 neu geregelt.
- ✓ Die Gewährleistung kann gegenüber Unternehmern begrenzt werden, aber nicht im gleichen Maße gegenüber Verbrauchern.
- ✓ Vorsicht bei Garantie!
- ✓ Eigene Einkaufsverträge und AGB anpassen
- ✓ und das Beschwerdemanagement!

Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit und viel  
Erfolg!

[www.teras-anwaltskanzlei.de](http://www.teras-anwaltskanzlei.de)

**teras**  
Anwaltskanzlei